

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE	
Az.: 41-01-02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 22.09.2022	108	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Kultur, Heimatpflege, Sport und Freizeit	10.11.2022	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	25.11.2022		☒			
☒ Kreistag	14.12.2022	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 40
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung.
40.03		40				
gez.		II				
Ulrich					gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Änderung der Regelungen der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Regelungen der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 108	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Die derzeitige Regelung im Kreisrecht (D 4.6) ist mit DS 12/2016 vom Kreistag am 16.03.2016 beschlossen wurden. Eine Überprüfung und Anpassung der Beträge soll alle 3 Jahre stattfinden. Dies ist seitdem (auch aufgrund Corona) nicht passiert. In Bezug der aktuellen Situation auf dem Energiemarkt erscheint eine Anpassung nunmehr unabwendbar.
- 10 Derzeit werden 290,00 € / 440,00 € (Sommer/Winterhalbjahr) für die Aula inklusive Foyer und 290,00 € / 380,00 € für den Saal der Ehemaligen Universitätsbibliothek erhoben.
- 15 Die Beträge ergaben sich seinerzeit aus dem anteiligen Arbeitslohn der Juleumsmitarbeiterin laut KGSt-Bericht und den durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten der damals vergangenen 5 Jahre.
- 20 Für Veranstaltungen, bei denen der Landkreis Träger oder Mitträger ist, und bei kulturellen Veranstaltungen von gemeinnützigen Trägern, Veranstaltungen der Wohlfahrtsverbände und der im Kreisgebiet ansässigen eingetragenen Vereine und sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen werden aktuell keine Entgelte erhoben. In Ausnahmefällen kann der Landrat auf Antrag auf die Entgeltforderung verzichtet werden. Der Bibliothekssaal im Obergeschoss soll grundsätzlich nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Landkreis Träger oder Mitträger der Veranstaltung ist.
- 25 Auch in Sachen Haushaltskonsolidierung und Ausschöpfung aller Einnahmequellen ist diese Regelung zu überdenken.
- 30 Vor Corona wurden im Jahr 2018 im Juleum 104 Veranstaltungen durchgeführt, die in Summe lediglich tatsächliche 2.750 € Nutzungsentgelt einbrachten. Im Jahr 2017 waren es 2.130,00 €, 2016 nur 1.600,00 €. Zur Kostendeckung reichen diese Summen in keiner Weise.
- 35 Die Änderung der Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums soll dahingehen, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer für eine Veranstaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe von 125,00 € bezahlt.
- Bei Buchung über mehrere Tage erfolgt ab Tag 2 eine Ermäßigung auf 75,00 €/Tag.
- 40 Auf die Unterteilung Sommer-/Winterhalbjahr wird verzichtet.
- Ausnahmen (zum Beispiel Schulen oder Empfänger von Kreiszuschüssen) können zugelassen werden. Für interne und landkreiseigene Veranstaltungen erfolgt nach wie vor eine interne Leistungsverrechnung nach den Vorgaben der doppelten Haushaltsführung.
- 45 Der angedachte Preis erscheint für die Größe der jeweiligen Räume mehr als angemessen. Mit der Regelung wären im Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von 13.000,00 € generiert worden; im Jahr 2017 mit 148 Veranstaltungen sogar 18.500,00 €, im Jahr 2016 mit 130 Veranstaltungen 16.250,00 €.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 108	Jahr 2022

50 Dazu kommt, dass bei gewerblicher/kaufmännischer Nutzung 19 % MWSt zu erheben
sind. Diese sind auf das Nutzungsentgelt aufzuschlagen. Bei vorsteuerberechtigten Insti-
tutionen erfolgt hierdurch kein Nachteil. Das Nutzungsentgelt mit einem Steueranteil in
Höhe von zusätzlich 19 % bei einem Betrag von 125,00 € ist wirtschaftlicher, als bei
290,00 € oder sogar 440,00 €.

55 Aufgrund von Corona sind die Buchungen aktuell noch nicht wieder auf dem Stand von
2018. Um die Zahlen zu verdeutlichen wurde bewusst auf die Zahlen vor der Pandemie
zurückgegriffen.

60 Auch wenn viele Veranstaltungen im Juleum ohne Eintritt kostenfrei angeboten werden
und für die Nutzerinnen und Nutzer keine Gewinnabsicht besteht, sollte das Juleum nicht
„unter Wert“ preisgegeben werden. Kein DHG, kein Sportheim, kein Gastro-Saal, keine
Stadthalle wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, egal was für eine Veranstaltung dort
stattfindet.

65 Ein weiterer Grund für die Änderung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung. Es treten
immer wieder Diskussionen auf, in denen der Unmut kundgetan wird, dass manche kos-
tenfrei sind und manche bezahlen müssen. Wenn alle für jede Veranstaltung das Nut-
zungsentgelt entrichten müssen, gibt es keinen Grund zum Gefühl der Bevorzugung oder
70 Benachteiligung.

Zukünftig wird generell auf die Erhebung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €
nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Helmstedt für die Erteilung der Nut-
zungsgenehmigung verzichtet. Mit diesem Schritt wird auch dem Grundsatz der Gleich-
75 behandlung Folge geleistet.

Die neue Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums tritt am
01.01.2023 in Kraft.

80 Der Punkt D 4.6 im Kreisrecht wird entsprechend geändert.

Anlage:

Neufassung der Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums

D 4.6

Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums laut Kreistagsbeschluss vom 14.12.2022

1. Entgeltpflicht

- a) Für die Benutzung von Räumen des Juleums sind Entgelte zu zahlen.
- b) Die Entgeltpflicht gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer gleichermaßen.
- c) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entgeltforderung gemindert oder darauf verzichtet werden. Dies soll in erster Linie für Schulen und Empfängern von Kreiszuschüssen gelten. Hierüber entscheidet der Landrat.
- d) Der Bibliothekssaal im Obergeschoss wird grundsätzlich nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Landkreis Träger oder Mitträger der Veranstaltung ist.

2. Festsetzung der Entgelte

- a) Die festgesetzten Entgelte werden als Tagespauschale erhoben.
Diese beträgt 125,00 €.
- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Entgelt je weiteren Veranstaltungstag in Höhe von 75,00 € erhoben.
- c) Bei gewerblicher/kaufmännischer Nutzung werden zusätzlich 19 % MwSt erhoben und ausgewiesen.
- d) Die Erteilung der Nutzungsgenehmigung durch den Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport erfolgt kostenfrei.
- e) Die Höhe des Entgelts wird alle drei Jahre überprüft und bei einer Steigerung der Bewirtschaftungs- und Personalkosten angepasst.

3. Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.